

Fernwirkung von Werbeanlagen

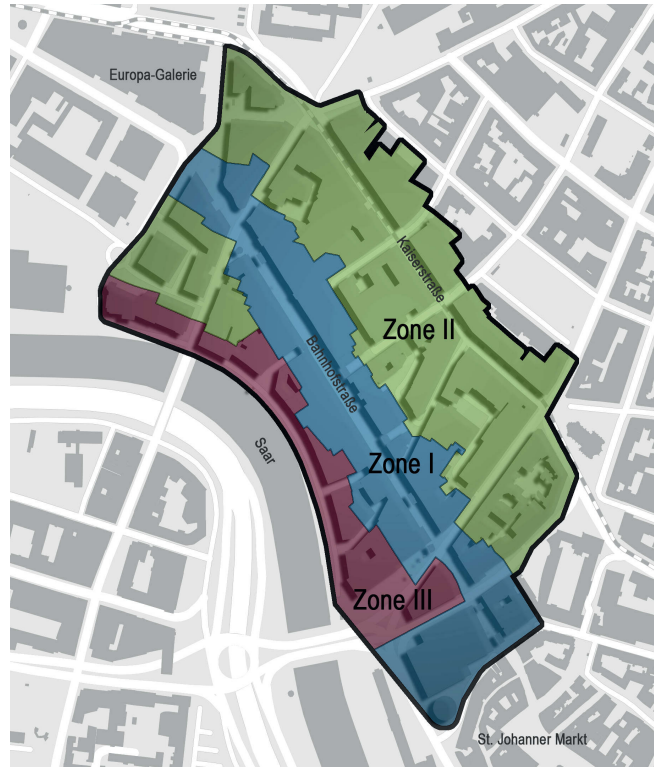
In der Gestaltungssatzung über Werbeanlagen „Zentrale Innenstadt“ wird die Schauseite zur Saar als Zone III gesondert behandelt. Entlang der Saar reihen sich großmaßstäbliche Gebäude mit Geschäften und Dienstleistungen, sowie Hotel, Büro- und Wohnhochhaus. Im Bereich des Flussraumes der Saarbrücker Innenstadt ist die Fernwirkung dieser Gebäude im Ensemble deren verbindendes und prägendes Merkmal.

Werbeanlagen sind einerseits zurückhaltend und auf den Charakter der vorhandenen Architektur abzustimmen. Andererseits können Werbeanlagen in Zone III in ihrer Lage und Größe zu einer gut gestalteten Fernwirkung der Gebäude beitragen. Werbe-Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind in Zone III auch auf höhergelegenen Fassadenbereichen möglich und werden auf Fernwirkung dimensioniert. Die Gestaltungssatzung beinhaltet auch Regelungen zur Gestaltung von Überdachwerbung. Inwieweit an Ihrem Gebäude eine Überdachwerbung zulässig ist, gibt der geltende Bebauungsplan vor.

Wir beraten Sie gerne zu den Gestaltungsmöglichkeiten.



Leuchtwerbung an Gebäuden entlang der Saar



Geltungsbereich der Gestaltungssatzung mit drei Zonen

Landeshauptstadt Saarbrücken

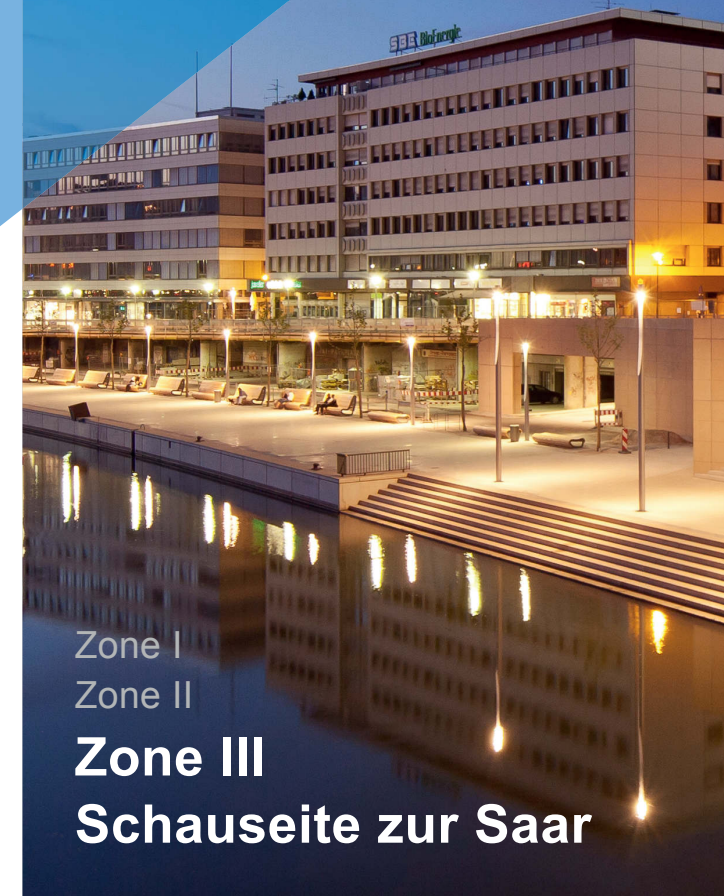
Stadtplanungsamt, Stadtgestaltung
Bahnhofstraße 31
66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-4078
Telefax +49 681 905-4155

stadtplanungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Impressum

Herausgeberin Landeshauptstadt Saarbrücken
Redaktion Stadtplanungsamt
Layout und Satz Stadtplanungsamt
Druck Landeshauptstadt Saarbrücken
Bildnachweise Landeshauptstadt Saarbrücken
Titelfoto Johannes-Maria Schlorke
Erscheinungsdatum Oktober 2019

Werbeanlagen Zentrale Innenstadt



Zone I

Zone II

Zone III

Schauseite zur Saar

Werbeanlagen Zentrale Innenstadt

Die Zentrale Innenstadt der Landeshauptstadt Saarbrücken ist als wichtiger Gewerbe-, Einzelhandels- und Wohnstandort von großer Bedeutung für die Stadtentwicklung und zugleich Visitenkarte unserer Stadt. Das Erscheinungsbild unserer Zentralen Innenstadt wird auch von der Werbung geprägt, die Sie als Geschäftsbetrieb, Gastronomiebetrieb oder als Dienstleister betreiben. Dabei wirkt Werbung in der Innenstadt nicht nur als Einzelwerbung an Ladenlokalen und Fassaden, sondern auch im Gesamteindruck einer Geschäftsstraße.

Was sind Werbeanlagen?

Werbeanlagen sind fest installierte Einrichtungen am Gebäude, die der Anpreisung dienen, wie auf der Fassade angebrachte Werbeschriftzüge, Schilder und Werbe-Ausleger. In unserer Zentralen Innenstadt gibt es in den Kolonnaden zusätzlich Werbe-Abhänger. Werbeanlagen können auch großformatige Beklebungen in Schaufenstern und Fenstern sein. Als Rechtsgrundlage für Werbeanlagen dient neben der saarländischen Landesbauordnung (LBO) die Gestaltungssatzung über Werbeanlagen „Zentrale Innenstadt“.

Werbeanlagen sind über einen Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren genehmigungspflichtig. Bestimmte Werbeanlagen sind nach LBO verfahrensfrei, wie kleinformatige Hinweisschilder auf Kolonnadenpfeilern für Praxen oder Kanzleien. Die Gestaltungssatzung beinhaltet auch Vorgaben zur Gestaltung dieser Hinweisschilder.

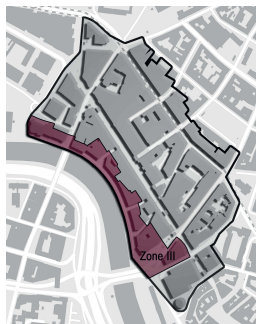
Gerne beraten wir Sie zu den Gestaltungsmöglichkeiten.

Mehr Infos zu Satzung und Antrag



Die Gestaltungssatzung und weitere nützliche Hinweise zur Antragstellung finden Sie unter:
www.saarbruecken.de/werbeanlagen

Zone III, Schauseite zur Saar Werbeanlagen gestalten



Das prägende Merkmal der Zone III ist die gemeinsame Fernwirkung der Gebäude entlang der Saar. Die Gestaltungssatzung sieht Regelungen vor, welcher Gewerbebetrieb wo am Gebäude Werbeanlagen anbringen kann. Der Infolyer gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die Gestaltungsmöglichkeiten.

Als Gewerbebetrieb im Erdgeschoss werben Sie:

- am Gebäude mit Kolonnade über einen Werbe-Abhänger in der Kolonnade (1,50 m x 50 cm) sowie eine Flachwerbung über dem Schaufenster in der Kolonnade (lediglich die Schriftzüge sind leuchtend gestaltet)

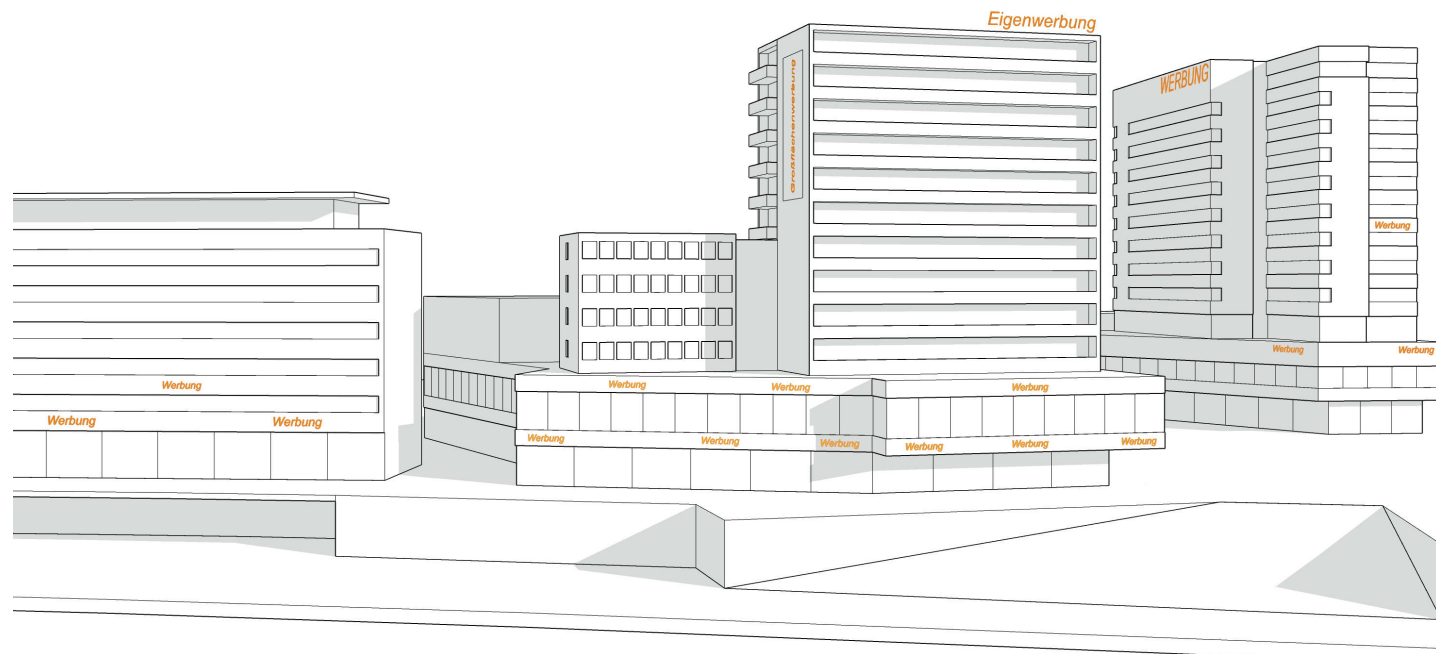
- über eine Werbung aus Einzelbuchstaben in Brüstungshöhe 1. Obergeschoss (maximal 5,00 m x 70 cm groß)
- am Gebäude ohne Kolonnade über einen Ausleger in quadratischer Form (50 cm x 50 cm, Abstand zur Fassade maximal 10 cm)

Als Gewerbebetrieb, der sich in mehreren Obergeschossen befindet, werben Sie über eine Flachwerbung aus Einzelbuchstaben in einem oberen Fassadenbereich.

Gerne stehen wir Ihnen für eine persönliche und kostenlose Beratung zur Verfügung.

Info-Telefone

Veronika Schreieder +49 681 905-4038
Jan Landschreiber +49 681 905-4183



In Zone III, Schauseite zur Saar, zulässige Werbeanlagen